

Aufgrund von § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes und § 28 der Elternbeiratsverordnung für Baden-Württemberg hat der Elternbeirat der Grundschule Weststadt Ravensburg am 15.07.2014 eine Geschäftsordnung beschlossen.

Diese wurde zuletzt geändert am 17.10.2016 in §6 Abs.2 Satz 2 (neu eingefügt) und §13 Abs.2 Satz 3 (neu eingefügt), 6.Abschnitt §§18 und 19 (entfallen), außerdem wurde überall eine geschlechtsneutrale Formulierung angewandt.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 - Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 - Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3 - Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

2. Abschnitt - Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 - Wahl des/der Vorsitzenden und Stellvertreters

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25

Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter/innen und ihre Stellvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2

Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des/r Stellvertreters/in.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5 - Sonstige Funktionsinhaber

(1) keine

§ 6 - Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs.3 Elternbeiratsverordnung dem/r geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem/r Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, so beauftragt der/die geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

Das Versenden der Einladung per Email entspricht der schriftlichen Form.

§ 7 - Wahlleiter

(1)Wahlleiter/in ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der/die Wahlleiter/in zur Wahl des/r Vorsitzende/n oder seines/ihrer Stellvertreters/in, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten eine/n neue/n Wahlleiter/in, der die Wahlleitung übernimmt.

(2)Der/die Wahlleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er/Sie stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.

(3) Der/die Wahlleiter/in kann eine/n Wahlberechtigte/n zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der/die Wahlleiter/in hat

1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem/r Schriftführer/in – unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. eine/n Gewählte/n, der/die bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben.
3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem/r Schulleiter/in und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 8 - Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 - Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;

4. die Gewählten haben dem/r Wahlleiter/in zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer Stellvertreter/in, geleitet wird.

§ 10 - Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des/r Vorsitzenden des Elternbeirats und seines/Ihrer Stellvertreter/in gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gem. § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Abschnitt - Wahl der Elternvertreter/innen in der Schulkonferenz

§ 11 - Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter/innen in der Schulkonferenz gem. § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des/der Vorsitzenden des Elternbeirats, seines/ihrer Stellvertreter/in und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom/von der Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;

3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzordnung.
4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

4. Abschnitt - Wahlanfechtung

§ 12 - Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem/r Wahlberechtigten erhoben werden;
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim/bei der Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim/bei der Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der/die Elternvertreter/in, dessen/derer Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem/r Einsprecher/in sowie dem/r Elternvertreter/in, dessen/derer Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt - Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 - Aufgaben

(1) Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm/Ihr obliegen insbesondere die Aufgaben gem. § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine/ihre Stelle sein/ihre Stellvertreter/in.

(2) Der/die Schriftführer/in hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Richtigkeit des Inhalts der Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu bestätigen.

Der/die Schriftführer/in muss zu Beginn jeder Sitzung für diese Sitzung bestimmt werden.

§ 14 - Sitzungen, Einladung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des/r Schulleiters/in den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

a) mindestens drei Mitglieder oder

b) der/die Schulleiter/in,

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme des/der Schulleiters/in und seines/Ihrer Stellvertreters/in und weiterer Personen (z.B. Schülervereiner der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 15 - Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

(5) Der/die Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er/Sie hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom/von der Vorsitzenden bzw. Schriftführer/in in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 - Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem/der Vorsitzenden oder / und seinem/Ihrer Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.

Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 17 - Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt - Beitragserhebung, Kassenführung

§ 18 - Kostendeckung

entfällt

§ 19 - Elternkasse

entfällt

7. Abschnitt - Inkrafttreten

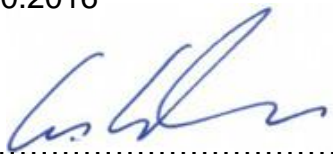
§ 20 - Gültigkeit

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 18.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

(2) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

Datum 17.10.2016



.....
Der Vorsitzende des Elternbeirats - Gerhard Wurm

.....
Der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats - Bastian Koller